

269 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP

Nachdruck vom 10. 6. 1995

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 und das Wehrgesetz 1990 geändert werden (ZDG-Novelle 1995)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 187/1994, wird wie folgt geändert:

1. (Verfassungsbestimmung) § 1 lautet:

„§ 1. (Verfassungsbestimmung) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie in diesem Bundesgesetz enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes besagt. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.“

2. (Verfassungsbestimmung) § 2 lautet:

„§ 2. (Verfassungsbestimmung) (1) Wehrpflichtige im Sinne des Wehrgesetzes 1990 — WG, BGBl. Nr. 305, die erstmals tauglich zum Wehrdienst befunden wurden, können innerhalb eines Monats nach Abschluß des Stellungsverfahrens erklären (Zivildiensterklärung),

1. die Wehrpflicht nicht erfüllen zu können, weil sie es — von den Fällen der persönlichen Notwehr oder Nothilfe abgesehen — aus Gewissensgründen ablehnen, Waffengewalt gegen Menschen anzuwenden und daher bei Leistung des Wehrdienstes in Gewissensnot geraten würden und
2. deshalb Zivildienst leisten zu wollen.

(2) Nach Ablauf von fünf Jahren nach Abschluß des Stellungsverfahrens (Abs. 1) können taugliche Wehrpflichtige neuerlich eine Zivildiensterklärung abgeben, sofern sie weder Angehörige des Präsenzstandes nach § 1 Abs. 3 WG noch zu einem Präsenzdienst einberufen sind. Für Angehörige des Milizstandes nach § 1 Abs. 4 WG sowie für Wehrpflichtige, die auf Antrag von der Leistung von Truppenübungen (§ 28 Abs. 2 WG) oder von Kaderübungen (§ 29 WG) befreit wurden, verlängert sich diese Frist um je zwei Jahre.

(3) Die Zivildiensterklärung darf nicht an Vorbehalte und Bedingungen gebunden werden; ihr sind Angaben zum Lebenslauf (Schul- und Berufsausbildung sowie beruflicher Werdegang) anzuschließen. Das Recht, eine Zivildiensterklärung abzugeben, kann ausgeschlossen sein. Die näheren Bestimmungen trifft dieses Bundesgesetz.

(4) Mit Einbringung einer Zivildiensterklärung wird der Wehrpflichtige von der Wehrpflicht befreit und zivildienstpflichtig; er hat nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes Zivildienst zu leisten. Bei Wehrpflichtigen, die den Grundwehrdienst bereits vollständig geleistet haben, tritt diese Wirkung erst binnen Jahresfrist ein; der Ablauf dieser Frist wird durch die Einberufung zum Einsatzpräsenzdienst (§ 35 Abs. 3 WG) oder zu außerordentlichen Übungen (§ 35 Abs. 4 WG) bis zur Entlassung des Wehrpflichtigen gehemmt.

(5) Der Zivildienst ist außerhalb des Bundesheeres zu leisten. Die Dauer des Zivildienstes kann die Dauer des Wehrdienstes übersteigen.“

3. § 4 Abs. 5a 1. Satz lautet:

„Sofern sich der Antrag eines Rechtsträgers auf die Erhöhung bereits zugelassener Zivildienstplätze bezieht, kann der Landeshauptmann, wenn er am Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 3 nicht zweifelt, von der Einholung eines Gutachtens des Zivildienstrates absehen, den Bescheid gemäß Abs. 1 ohne weiteres Verfahren erlassen und dem Bundesminister für Inneres zur Kenntnis bringen.“

4. § 5 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Zivildiensterklärung ist in unmittelbarem Anschluß an das Stellungsverfahren bei der Stellungskommission, sonst bei dem nach dem Hauptwohnsitz des Wehrpflichtigen zuständigen Militärkommando schriftlich einzubringen oder mündlich zu Protokoll zu geben. Mit dem Eintritt der Zivildienstpflicht wird eine bestehende Einberufung unwirksam. In den Fällen, in denen die Zivildiensterklärung erst binnen Jahresfrist wirksam wird, darf ein Wehrpflichtiger, der eine mängelfreie Zivildiensterklärung abgegeben hat, nur zu Einsatzpräsenzdienst oder zu außerordentlichen Übungen einberufen werden.“

5. § 5 Abs. 3 2. Satz lautet:

„Außerdem hat sie den Stammdatensatz (§ 57a Abs. 2) des Zivildienstwerbers sowie sein Religionskenntnis, die Vornamen seiner Eltern, seine Schulbildung, seinen Beruf sowie seine besonderen Kenntnisse, den Termin, zu dem er sich erstmals einer Stellungskommission zu stellen hatte, das Ergebnis des Stellungsverfahrens, die in diesem Verfahren festgestellten Untersuchungsergebnisse (§ 23 Abs. 2 WG) sowie die gemäß § 2 Abs. 2 maßgeblichen Kriterien mitzuteilen.“

6. Dem § 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Der Bundesminister für Inneres hat ohne unnötigen Aufschub, längstens bis zum 30. September eines jeden Jahres festzustellen und mit Verordnung kundzumachen, ob zwischen 1. Februar und 31. Juli mehr als 3 000 Wehrpflichtige zivildienstpflichtig geworden sind.“

7. Dem § 5a Abs. 1 wird in der Z 1 das Wort „oder“ angefügt, in Z 2 an die Stelle des Punktes ein Beistrich gesetzt und das Wort „oder“ angefügt sowie folgende Z 3 angefügt:

„3. wenn die Frist des § 2 Abs. 1 abgelaufen ist und die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 nicht vorliegen.“

8. § 5a Abs. 3 und 4 lautet:

„(3) Eine Zivildiensterklärung ist mangelhaft, wenn

1. feststeht, daß der Wehrpflichtige für den Wehrdienst nicht tauglich ist (§ 2 Abs. 1), oder
2. die Zivildiensterklärung unvollständig ist (§ 2 Abs. 1), oder
3. die Zivildiensterklärung unter Vorbehalten oder Bedingungen abgegeben wird (§ 2 Abs. 3), oder
4. ein Ausschlußgrund nach Abs. 1 vorliegt.

„(4) Weist eine Zivildiensterklärung Mängel auf, ist mit Bescheid festzustellen (§ 5 Abs. 4), daß Zivildienstpflicht nicht eingetreten ist. Für unvollständige Zivildiensterklärungen (Abs. 3 Z 2) gilt dies nur, wenn der Wehrpflichtige sie nicht innerhalb einer von der Behörde bestimmten Frist vervollständigt hat.“

9. Im § 6 Abs. 1 lautet der 3. Satz:

„Das Recht, die Widerrufserklärung abzugeben, ist zwei Wochen nach Zustellung eines Zuweisungsbescheides sowie nach vollständiger Ableistung des ordentlichen Zivildienstes ausgeschlossen.“

10. § 7 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Dauer des ordentlichen Zivildienstes beträgt elf Monate. Wird in einer Verordnung gemäß § 5 Abs. 6 der Eintritt der Zivildienstpflicht bei mehr als 3 000 Zivildienstpflichtigen kundgemacht, so beträgt die Dauer des ordentlichen Zivildienstes im folgenden Jahr zwölf Monate. Zeiten des geleisteten Präsenzdienstes sind in den ordentlichen Zivildienst einzurechnen. Von Zivildienstpflichtigen, die bereits Präsenzdienst geleistet haben, ist jedoch ein ordentlicher Zivildienst in der Dauer von mindestens vier Monaten zu leisten, von Zivildienstpflichtigen, die den Grundwehrdienst bereits vollständig geleistet haben, ist ein ordentlicher Zivildienst zu leisten, der zwei Monate länger dauert, als sie noch Truppen- oder Kaderübungen zu leisten hätten; in diesen Fällen ist ordentlicher Zivildienst auch nach Vollendung des 35. Lebensjahres zu leisten.“

11. § 8 Abs. 2 lautet:

„(2) Bei einer Zuweisung zum ordentlichen Zivildienst ist der Zuweisungsbescheid vom Bundesminister für Inneres spätestens sechs Wochen vor dem Tag des vorgesehenen Dienstantrittes zu genehmigen, sofern dies mit dem Zweck des Einsatzes vereinbar ist. Der Bescheid ist unverzüglich mit

Zustellnachweis zuzustellen. Die Unterschreitung dieser Frist um vier Wochen ist zulässig, sofern ihr der Zivildienstpflichtige zugestimmt hat und mit der Auszahlung der ihm für den ersten Monat der Dienstleistung gebührenden Pauschalvergütung an dem dem Dienstantritt folgenden Monatsersten einverstanden ist.“

12. In § 10 Abs. 1 entfällt das Wort „ehestmöglich“ und werden nach dem Zitat „§ 9 Abs. 3“ die Worte „mit einem Dienstantritt binnen Jahresfrist“ eingefügt.

13. In § 10 wird folgender Abs. 2 eingefügt, der bisherige Abs. 2 erhält die Absatzbezeichnung 3:

„(2) Beantragt ein Rechtsträger, der entsprechenden Bedarf angemeldet hat, die Zuweisung eines noch nicht zugewiesenen Zivildienstpflichtigen, dessen Zustimmung er nachweist, für eine Tätigkeit, die dessen Fähigkeiten entspricht, so hat der Bundesminister für Inneres nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 diese Zuweisung mit einem Dienstantritt binnen Jahresfrist zu verfügen. Der Antrag ist abzuweisen, wenn ein entsprechender Zuweisungsbescheid für einen anderen Zivildienstpflichtigen bereits genehmigt worden ist oder wenn andere Erfordernisse des Zivildienstes entgegenstehen.“

14. Dem § 12b wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, Trägern gemäß Abs. 3 jene Kosten, die ihnen durch den Dienst Zivildienstpflichtiger erwachsen, bis zu dem Betrag zu ersetzen, der vom Bund im letzten Jahr in Vollziehung dieses Bundesgesetzes durchschnittlich für einen Zivildienstleistenden aufgewendet wurde. Die Höhe dieses Betrages ist vom Bundesminister für Inneres mit Verordnung festzustellen. Voraussetzung für einen Kostenersatz ist, daß der Träger darlegt, in welcher Weise der Zivildienstpflichtige einer dem Wesen dieses Dienstes (Abs. 1 Z 3) entsprechenden Auslastung unterliegt und der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten eine solche Auslastung bestätigt.“

15. § 13 Abs. 4 lautet:

„(4) Der auf seinen Antrag von der Leistung des Zivildienstes befreite Zivildienstpflichtige hat, soweit nicht Abs. 5 anzuwenden ist, das weitere Vorliegen der Voraussetzung jedes dritte Jahr dem Bundesministerium für Inneres nachzuweisen und den Wegfall der Voraussetzung unverzüglich dem Bundesministerium für Inneres mitzuteilen. Wird ein solcher Nachweis nicht erbracht, so tritt der Bescheid über die Befreiung nach einem weiteren Monat außer Kraft.“

15a. In § 13 Abs. 5 wird das Wort „Mitteilungspflicht“ durch die Worte „Nachweis- und Mitteilungspflicht“ ersetzt.

16. § 14 lautet:

„§ 14. (1) Zivildienstpflichtigen, die zu dem im § 36a Abs. 3 WG genannten Zeitpunkt, in den Fällen des § 2 Abs. 2 zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Zivildiensterklärung in Berufsvorbereitung, Schul- oder Hochschulausbildung stehen und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachteil erleiden würden, ist — sofern Erfordernisse des Zivildienstes nicht entgegenstehen — auf deren Antrag der Antritt des ordentlichen Zivildienstes bis zum Abschluß der begonnenen Ausbildung oder Berufsvorbereitung, längstens jedoch bis zum Ablauf des 30. September des Kalenderjahres aufzuschieben, in dem die Zivildienstpflichtigen das 28. Lebensjahr vollenden.“

(2) Der Bescheid, mit dem der Aufschub verfügt wird, setzt einen allfälligen Zuweisungsbescheid außer Kraft. § 13 Abs. 3 und 4 gilt mit der Maßgabe, daß der Nachweis jedes zweite Jahr zu erbringen ist.“

17. § 19 Abs. 2 1. Satz lautet:

„In den Fällen des § 17 Z 1 und § 18 Z 3 hat die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde sich in Zweifelsfällen über die gesundheitliche Eignung zur weiteren Dienstleistung zu äußern.“

18. § 19a Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Dienstunfähig ist, wer geistig oder körperlich zu jedem Zivildienst unfähig ist.

(2) Zivildienstleistende, bei denen die Herstellung der Dienstfähigkeit innerhalb von 24 Tagen — sofern der Zivildienst früher endet, bis zu diesem Zeitpunkt — nicht zu erwarten ist, sind vorzeitig aus dem Zivildienst zu entlassen. Die Entlassung erfolgt mit Ablauf des Tages, an dem der Entlassungsbescheid gegenüber dem Zivildienstleistenden in Rechtskraft erwächst; in diesem Bescheid ist der Tag des Eintrittes der Dienstunfähigkeit festzustellen.“

19. In § 19a entfällt der bisherige Abs. 3, die Absätze 4 bis 6 erhalten die Absatzbezeichnungen 3 bis 5.

20. § 23b Abs. 2 Z 2 und 3 lautet:

- „2. sich am nächstfolgenden Werktag der Untersuchung durch einen Arzt zu unterziehen und die von ihm ausgestellte Bescheinigung über Art und voraussichtliche Dauer der Erkrankung innerhalb von zwei weiteren Tagen der Einrichtung vorzulegen sowie
- 3. sich im Falle fort dauernder Dienstverhinderung einer Untersuchung durch einen Vertrauensarzt der Einrichtung zu unterziehen.“

21. § 25 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Geldleistungen an den Zivildienstleistenden sind in diesen Fällen nur insofern zulässig, als es sich um den nachträglichen Ersatz nachweislich aufgewendeter Kosten handelt.“

22. § 28 Abs. 3 lautet:

„(3) Ist es dem Rechtsträger nicht möglich, wegen Dienstverhinderung durch Krankheit des Zivildienstleistenden zur Gänze oder zum Teil für dessen Verpflegung zu sorgen, so hat er dem Zivildienstleistenden eine angemessene Abfindung zu gewähren. Für Dienstleistungsverhinderungen ab fünf Tagen gilt dies nur, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde nach Prüfung gemäß § 39 Abs. 4 zustimmt.“

23. § 30 lautet:

„§ 30. Der Bund oder der Rechtsträger hat für die Reinigung der Bekleidung der Zivildienstleistenden zu sorgen, wenn es die Art der Dienstleistung oder des Einsatzes erfordert.“

24. In § 31 Abs. 1 wird folgende Z 6a eingefügt:

„6a. Reisen im Auftrag einer Überwachungsbehörde (§ 55)“.

25. § 34 Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Auf den Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe sind die Bestimmungen des V. Hauptstückes des HGG 1992 sowie dessen §§ 48, 49 Abs. 1 bis 3 und § 50 nach Maßgabe des Abs. 3 anzuwenden. Hiebei treten an die Stelle

1. des Heeresgebührenamtes die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel der Hauptwohnsitz des Zivildienstpflichtigen liegt und
2. der militärischen Dienststelle die Einrichtung, die im Zuweisungsbescheid angegeben ist (§ 11 Abs. 1) und
3. des Bundesministers für Landesverteidigung in § 36 Abs. 3 HGG 1992 der Landeshauptmann, in § 50 Abs. 3 HGG 1992 der Bundesminister für Inneres.

(3) Der Antrag auf Zuerkennung oder Änderung von Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe kann auch bei der Gemeinde eingebracht werden, in der der Zivildienstpflichtige seinen Hauptwohnsitz hat. Diese hat den Antrag an die Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten. Die Auszahlung des Familienunterhaltes und der Wohnkostenbeihilfe obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde.“

26. § 39 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Vorgesetzte ist verpflichtet, Beginn und Ende der Dienstverhinderung eines Zivildienstleistenden durch Krankheit unverzüglich jener Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, in deren Sprengel sich der Dienstleistende aufhält. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat sich unverzüglich über die Umstände der Dienstverhinderung Kenntnis zu verschaffen und — wenn dies aus besonderen Gründen geboten erscheint — für die Untersuchung durch einen Amtsarzt Sorge zu tragen.“

27. In § 47 Abs. 3 Z 4 treten an die Stelle der Worte „Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft“ die Worte „Wirtschaftskammer Österreich“ und an die Stelle der Worte „des Österreichischen Arbeiterkammertages“ die Worte „der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte“.

28. § 76 entfällt.

29. (Verfassungsbestimmung) § 76a lautet:

„§ 76a. (Verfassungsbestimmung) (1) Wehrpflichtige, die zwischen 11. März und 10. April 1994 vorübergehend untauglich waren, können innerhalb eines Monats nach Abschluß des Stellungsverfahrens, bei dem sie neuerlich tauglich befunden werden, eine Zivildiensterklärung abgeben.

(2) Für taugliche Wehrpflichtige, die zwischen 11. März und 10. April 1994 weder Angehörige des Präsenzstandes nach § 1 Abs. 3 WG noch seit mehr als zwei Wochen zu einem Präsenzdienst einberufen waren, hat die Frist des § 2 Abs. 2 am 11. März 1994 zu laufen begonnen.“

30. § 76b lautet:

„§ 76b. (1) Ein vor dem 1. Jänner 1996 gewährter Aufschub des Antrittes des Zivildienstes gilt nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes als Aufschub gemäß § 14. Das Datum der Rechtskraft des Beschei-

des, mit dem der Antritt des ordentlichen Zivildienstes zuletzt vor dem 1. Jänner 1996 aufgeschoben worden ist, gilt als der für den Anspruch auf weiteren Aufschub maßgebliche Zeitpunkt.

(2) Anträge auf Aufschub des Antritts des ordentlichen Zivildienstes, die vor dem 1. Jänner 1996 eingebracht wurden, sind nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu behandeln; als für den Anspruch auf Aufschub maßgeblicher Zeitpunkt gilt das Datum der Einbringung des Antrages.“

31. § 76c Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Das Zivildienstgesetz in der bis 31. Dezember 1993 in Kraft stehenden Fassung ist mit Ausnahme der §§ 4a und 39a sowie des Abschnittes VIIa am 10. März 1994 wieder in Kraft getreten.

(2) (Verfassungsbestimmung) Die §§ 1, 2 Abs. 1, 12a, 12b, 75b Abs. 1 und 76a Abs. 2 ZDG in der bis 31. Dezember 1993 in Kraft stehenden Fassung sind am 10. März 1994 wieder in Kraft getreten.“

32. In § 76c erhalten die Absätze 1 bis 4 die Absatzbezeichnungen 3 bis 6; der bisherige Abs. 5 entfällt.

33. Dem § 76c werden folgende Abs. 7 bis 9 angefügt:

„(7) (Verfassungsbestimmung) Die §§ 1, 2 und 76a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. ... /1995, treten mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

(8) Die §§ 4 Abs. 5a 1. Satz, 5 Abs. 2 und 3, 5 Abs. 6, 5a Abs. 1, 3 und 4, 6 Abs. 1, 7 Abs. 2, 8 Abs. 2, 10, 12b Abs. 5, 13 Abs. 4 und 5, 14, 19 Abs. 2 1. Satz, 19a, 23b Abs. 2 Z 2 und 3, 25 Abs. 2, 28 Abs. 3, 30, 31 Abs. 1 Z 6a, 39 Abs. 4, 47 Abs. 3 Z 4, 76b, 76d und 77 Abs. 1 Z 5a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. ... /1995 treten mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

(9) § 34 Abs. 2 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. ... /1995 tritt mit 1. Juli 1995 in Kraft.“

34. § 76d lautet:

„§ 76d. Durchführungsverordnungen zu Bestimmungen dieses Bundesgesetzes können bereits vor deren Inkrafttreten erlassen werden, treten jedoch frühestens mit diesem Bundesgesetz in Kraft.“

35. § 77 Abs. 1 Z 5a lautet:

5a. des § 12b Abs. 3 und 5 der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten.“

Artikel II

Das Wehrgesetz 1990, BGBl. Nr. 305, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 43/1995, wird wie folgt geändert:

1. Im § 36a Abs. 3 werden der erste und zweite Satz durch folgende Sätze ersetzt:

„Tauglichen Wehrpflichtigen, die zu dem nach Z 1 und 2 maßgeblichen Zeitpunkt in einer laufenden Schul- oder Hochschulausbildung oder sonstigen Berufsvorbereitung standen und durch eine Unterbrechung dieser Ausbildungs- oder Vorbereitungszeit einen bedeutenden Nachteil erleiden würden, ist, sofern militärische Erfordernisse nicht entgegenstehen, auf ihren Antrag vom zuständigen Militärrkommando der Antritt des Grundwehrdienstes aufzuschieben. Der maßgebliche Zeitpunkt ist

1. bei Wehrpflichtigen, deren Tauglichkeit spätestens innerhalb eines Jahres nach dem Termin festgestellt wurde, zu dem sie sich erstmals einer Stellungskommission zu stellen hatten, der Beginn jenes Kalenderjahres, in das dieser Stellungstermin fällt, und

2. in allen übrigen Fällen der Beginn des Kalenderjahres, in dem die Tauglichkeit eines Wehrpflichtigen erstmals festgestellt wurde.

Der Ablauf der Jahresfrist nach Z 1 wird um jenen Zeitraum gehemmt, um den sich der Wehrpflichtige später als zum ursprünglichen Stellungstermin einer Stellungskommission stellt. Der Aufschub darf bis zum jeweiligen Abschluß dieser Ausbildung oder Berufsvorbereitung gewährt werden, längstens jedoch bis zum Ablauf des 30. September jenes Kalenderjahres, in dem diese Wehrpflichtigen das 28. Lebensjahr vollenden.“

2. Im § 68 wird nach dem Abs. 3c folgender Abs. 3d eingefügt:

„(3d) § 36a Abs. 3 sowie § 69 Abs. 21 und 22, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. ..., treten mit 1. Jänner 1996 in Kraft.“

3. Im § 69 werden nach Abs. 20 folgende Abs. 21 und 22 angefügt:

„(21) In jenen Verfahren betreffend einen Aufschub des Präsenzdienstantrittes, die vor dem 1. Jänner 1996 noch nicht rechtskräftig abgeschlossen wurden, begründet auch jene Ausbildung oder

Berufsvorbereitung einen Anspruch auf Aufschub nach § 36a Abs. 3 in der ab diesem Zeitpunkt gelgenden Fassung, in der der Wehrpflichtige zum Zeitpunkt der Einbringung des Aufschubantrages stand.

(22) Wurde ein Bescheid betreffend einen Aufschub des Präsenzdienstantrittes nach der bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 geltenden Rechtslage erlassen, so bleibt dessen Rechtswirksamkeit auch nach diesem Zeitpunkt unberührt. Die für diesen Aufschub maßgebliche Ausbildung oder Berufsvorbereitung begründet auch nach Ablauf des 31. Dezember 1995 einen Anspruch auf Aufschub nach § 36a Abs. 3 in der ab dem 1. Jänner 1996 geltenden Fassung.“

VORBLATT

Problem:

Außenkrafttreten wesentlicher, insbesondere der den Zugang zum Zivildienst regelnden Vorschriften des Zivildienstgesetzes per 31. Dezember 1995; die „Gewissensprüfung“ durch die Zivildienstkommission würde wieder in Funktion treten.

Ziele und Inhalt:

Der durch die ZDG-Novelle 1994 geschaffene Zustand soll ohne zeitliche Befristung im wesentlichen beibehalten werden. Es werden lediglich in einigen Punkten Nachjustierungen vorgenommen. Diese betreffen insbesondere folgende Belange:

- Berücksichtigung eines möglichen Gewissenswandels durch Wiederaufleben des Antragsrechtes;
- flexible Regelung der Dauer des ordentlichen Zivildienstes (11 oder 12 Monate) unter Berücksichtigung des jeweiligen Zivildieneraufkommens;
- rasche Umsetzung der vom Wehrpflichtigen nach der Stellung getroffenen Entscheidung durch Beschränkung der Aufschubmöglichkeit;
- Beschränkung der Fälle der obligatorischen Einschaltung des Amtsarztes bei unveränderter Kontrollpflicht der Bezirksverwaltungsbehörden;
- Anpassung der Bestimmungen betreffend Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe auf Grund einer Änderung des Heeresgebührengesetzes.

In einer Novelle zum Wehrgesetz sollen hinsichtlich der Beschränkung der Aufschubmöglichkeit aus Gründen der Gleichbehandlung analoge Regelungen für den Grundwehrdienst vorgesehen werden.

Alternativen:

Gewissensprüfung durch die Zivildienstkommission.

Kosten:

Durch die Beschränkung der Aufschubmöglichkeit sind längerfristig allein für den Bereich des Zivildienstes für Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe Einsparungen von 75 Millionen Schilling zu erwarten. Insgesamt ist bei Berücksichtigung weiterer Einsparungen durch Maßnahmen der Verwaltungsvereinfachung für den Zivildienst von einem Einsparungseffekt von etwa 78 Millionen Schilling auszugehen.

EU-Kompatibilität:

Es bestehen keine einschlägigen Vorschriften der Europäischen Union.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Gemäß Art. III Z 1 und 2 der ZDG-Novelle 1994 treten wesentliche Bestimmungen des Zivildienstgesetzes — insbesondere die den Zugang zum Zivildienst betreffenden Regelungen — mit Ablauf des 31. Dezember 1995 außer Kraft. Damit würde ab 1. Jänner 1996 die vor der ZDG-Novelle 1991 geltende Regelung — die „Gewissensprüfung“ durch die Zivildienstkommission — wieder in Kraft treten. Um dies zu verhindern, bedarf es einer ZDG-Novelle, die mit spätestens 1. Jänner 1996 in Kraft treten muß. Diesem Anliegen soll der vorliegende Entwurf entsprechen. Gemäß der im Arbeitsübereinkommen zwischen den Koalitionsparteien getroffenen Vereinbarung, die „zeitliche Befristung des Zivildienstgesetzes“ aufzuheben, enthält der Entwurf keine Befristung. **Hiebei wird der durch die ZDG-Novelle 1994 geschaffene Zustand im wesentlichen beibehalten. Es werden lediglich in einigen Punkten Nachjustierungen vorgenommen.**

So wurde durch die ZDG-Novelle 1994 der Zugang zum Zivildienst in zeitlicher Hinsicht erheblich eingeschränkt. Die Reduzierung der Möglichkeit zur Abgabe einer Zivildiensterklärung ausschließlich innerhalb eines Monats ab Abschluß des Stellungsverfahrens ist vielfach als Härte empfunden worden, die selbst langfristige Gewissensänderungen in keiner Weise berücksichtigt. Dieser Zustand soll nach den Bestimmungen dieses Entwurfes einerseits durch eine möglichst rasche Umsetzung der vom Wehrpflichtigen nach der Stellung getroffenen Entscheidung und andererseits durch ein Wiederaufleben des Antragsrechtes beseitigt werden.

Die Regelungen über den Zugang zum Zivildienst (Erklärung binnen Monatsfrist sobald die Tauglichkeit feststeht) bleiben unverändert erhalten. Es kommt jedoch zu einer Einschränkung der Möglichkeiten, die Ableistung der dem Staat zu erbringenden Leistung aufzuschieben. Durch diese Beschränkung der Aufschubmöglichkeit, die aus Gründen der Gleichbehandlung in analogen Regelungen für den Grundwehrdienst in einer Novelle zum Wehrgesetz vorgesehen werden, kann eine möglichst rasche Umsetzung der nach Abschluß des Stellungsverfahrens vom Wehrpflichtigen getroffenen Entscheidung bewirkt werden. Dies ist zunächst im Interesse der Betroffenen gelegen, da die Leistung des Wehr- oder Ersatzdienstes im Alter der Stellungspflicht sicher leichter fällt, als in späteren Jahren, etwa nach Abschluß eines Hochschulstudiums. Häufig werden dann nach in der Zwischenzeit erfolgten Familiengründungen auch Angehörige durch die Verzögerung der Erfüllung der Dienstpflicht in Mitleidenschaft gezogen. Durch die rasche Umsetzung der vom Wehrpflichtigen getroffenen Entscheidung werden auch Kosteneinsparungen im Bereich des Familienunterhaltes und der Wohnkostenbeihilfe wie auch eine Reduzierung des administrativen Aufwandes durch eine wesentliche Verkürzung der Aufschubverfahren erzielt. Gleichzeitig mit der Beschränkung der Aufschubmöglichkeiten erhält der einzelne Zivildienstpflichtige einen Rechtsanspruch auf Ableistung seines Dienstes binnen Jahresfrist, wenn er einen entsprechenden Antrag stellt.

Die Dauer des ordentlichen Zivildienstes soll weiterhin als Steuerungsinstrument zur Verfügung stehen. Durch die in § 7 Abs. 2 vorgenommene Verknüpfung mit der Höhe des Zivildieneraufkommens soll bei Überschreitung einer bestimmten Zahl im folgenden Jahr der ordentliche Zivildienst um einen Monat länger dauern.

Eine Reihe von Vorschlägen des Entwurfes beziehen sich auf Angelegenheiten, in denen die ZDG-Novelle — im Rahmen weiterhin aufrechthaltender Grundsatzentscheidungen — überschreitende Regelungen im einzelnen getroffen hat. So soll das Kontrollregime für Krankenstände unverändert aufrechterhalten werden, aber differenziert und diversifiziert. Die Kontrollpflicht der Bezirksverwaltungsbehörde soll unverändert aufrechterhalten werden, ihr Amtsarzt aber nur mehr bei Mißbrauchsverdacht oder bei längeren Krankenständen verpflichtend eingeschaltet werden müssen.

Der Entwurf ist auch unter dem Gesichtspunkt der gegenwärtig bestehenden Budgetrestriktionen konzipiert worden und dürfte insgesamt — jedenfalls längerfristig — zu beachtlichen Einsparungen führen. Von folgenden **budgetären Auswirkungen** ist auszugehen:

- Die in Artikel I Z 16 (§ 14) und Artikel II Z 1 (§ 36a Abs. 3 1. und 2. Satz) vorgeschlagene Beschränkung der Aufschubmöglichkeit wird nach einiger Zeit zu einer ganz erheblichen Einschränkung der Kosten für Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe führen, da Wehr- und Zivildienstpflichtige, die ihrer Verpflichtung im Bereich des 20. Lebensjahres nachkommen, seltener unterhaltspflichtig sind und über eigene Wohnungen verfügen. Vorsichtige Schätzungen lassen in diesem Bereich — jedenfalls längerfristig — allein für den Bereich des Zivildienstes ein Einsparungspotential von ca. 75 Millionen Schilling als gegeben erscheinen.
- Maßnahmen der Verwaltungsvereinfachung bringen zusätzliche Verminderung des Aufwandes, die freilich nicht im einzelnen quantifiziert werden können.

Insgesamt ist somit für den Bereich des Zivildienstes von einem Einsparungseffekt von etwa 78 Millionen Schilling auszugehen.

Der im Verfassungsrang stehende § 1 ZDG der geltenden Fassung begründet die Kompetenz des Bundes zur Erlassung und Vollziehung der im Entwurf der Novelle enthaltenen Vorschriften. Der vorliegende Entwurf enthält in den §§ 1, 2 und 76a Regelungen, die als **Verfassungsbestimmungen** beschlossen werden müssen.

Einschlägige Rechtsvorschriften der Europäischen Union bestehen nicht.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel I:

Zu Z 1 (§ 1):

§ 1 des geltenden Zivildienstgesetzes (Verfassungsbestimmung) legt fest, daß die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie in diesem Bundesgesetz enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften auch in den Belangen Bundessache sind, hinsichtlich derer das B-VG in der Fassung von 1929 etwas anderes bestimmt. Daraus folgt, daß jede inhaltliche Änderung des Zivildienstgesetzes eine Änderung der Bundeskompetenz mit sich bringt.

Durch den letzten Satz dieser Verfassungsbestimmung soll sichergestellt werden, daß die Angelegenheiten des Zivildienstes in unmittelbarer Bundesverwaltung vollzogen werden können.

Zu Z 2 (§ 2):

Die Zivildiensterklärung soll künftig nur die Erklärung über das Bestehen der Gewissensgründe sowie die Erklärung der Bereitschaft zur Leistung des Zivildienstes zu enthalten. Die Zugehörigkeit zu einem Wachkörper (Art. 78d B-VG) stellt hingegen — wie das Vorliegen bestimmter strafgerichtlicher Verurteilungen gemäß § 5a Abs. 1 — einen Ausschließungsgrund für die Abgabe einer Zivildiensterklärung dar. Einer eigenen Erklärung, keinem Wachkörper anzugehören, bedarf es nicht.

Wehrpflichtigen, die nach Abschluß des Stellungsverfahrens innerhalb der Monatsfrist keine Zivildiensterklärung abgegeben haben, soll nach fünf Jahren, Angehörigen des Milizstandes nach sieben Jahren wieder die Möglichkeit zur Abgabe einer Zivildiensterklärung offenstehen. Im Falle von auf Antrag des Wehrpflichtigen gewährten Befreiungen von Truppenübungen oder von Kaderübungen soll sich diese Frist um zwei Jahre verlängern; hierüber wird ein Antragsteller im Rahmen des Ermittlungsverfahrens in Kenntnis zu setzen sein. Ein in der Zwischenzeit eingetretener Gewissenswandel kann somit berücksichtigt werden.

Durch dieses neuerliche Erklärungsrecht wird auch der zunächst nach Abschluß des Stellungsverfahrens geltende Befristung ihre Härte genommen. Da davon auszugehen ist, daß der gesetzlichen Verpflichtung auf umfassende Zivildienstinformation der Wehrpflichtigen im Zuge des Stellungsverfahrens entsprochen wird, erscheint die Frist von einem Monat für die Abgabe einer einfachen, in keiner Weise zu begründenden Erklärung, der auch — abgesehen von Angaben zum Lebenslauf — keine Unterlagen oder Belege anzuschließen sind, jedenfalls als ausreichend.

Bei Wehrpflichtigen, die den Grundwehrdienst bereits zur Gänze abgeleistet haben, soll eine Befreiung von der Wehrpflicht jedoch erst nach Ablauf eines Jahres ab Einbringung der Zivildiensterklärung gelten. Dadurch soll gesichert sein, daß solche Wehrpflichtige wegen eines in nächster Zeit im Zusammenhang mit einer Krise zu erwartenden Einsatzpräsenzdienstes (einer zu erwartenden außerordentlichen Übung) eine nicht durch „Gewissensgründe“ motivierte Zivildiensterklärung abgeben. Die Einberufung zu Truppen- oder Kaderübungen soll während dieser Jahresfrist jedoch nicht möglich sein.

Zu Z 3 (§ 4 Abs. 5a 1. Satz):

Durch die Möglichkeit, von der Einholung eines Gutachtens bei der Aufstockung von Zivildienstplätzen auch dann absehen zu können, wenn es sich nicht um gleichartige Tätigkeiten gegenüber den bei der Einrichtung bereits zugelassenen Zivildienstplätzen handelt, soll eine weitere Verwaltungsvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung bewirkt werden. Die Wahrung der Einheitlichkeit der Anerkennungskriterien ist durch die für den Bundesminister für Inneres weiterhin gebotene Möglichkeit, im Zweifelsfall ein Gutachten des Zivildienstes einzuholen, gewährleistet.

Zu Z 4 (§ 5 Abs. 2):

Durch die Änderung im ersten Satz soll klargestellt werden, daß die Erklärung nicht „im“, also während des Stellungsverfahrens, sondern erst nach dessen Abschluß abgegeben werden kann. Während des Ablaufes der Monatsfrist ist die Erklärung — wie bisher — beim Militärkommando einzubringen.

Die Neuformulierung des zweiten Satzes dient einer verbesserten Terminologie; eine inhaltliche Änderung wird hiedurch nicht bewirkt.

Durch den letzten Satz wird sichergestellt, daß Wehrpflichtige, bei denen die Zivildiensterklärung erst binnen Jahresfrist wirksam wird, während dieser Zeit nicht zu Kader- oder Truppenübungen herangezogen werden können.

Zu Z 5 (§ 5 Abs. 3 2. Satz):

Die hier zusätzlich zu den bisher schon erforderlichen Angaben vorgesehenen Mitteilungen der Einbringungsbehörde werden für die Beurteilung benötigt, ob die gemäß § 2 Abs. 2 für das Entstehen eines neuerlichen Antragsrechtes vorgesehene Zeit bereits abgelaufen ist oder ob ein Anspruch auf Aufschub nach § 14 gegeben ist.

Zu Z 6 (§ 5 Abs. 6):

Diese Regelung knüpft am bisherigen § 76b Abs. 1 an. Die Verordnung, mit der die Höhe des Zivildieneraufkommens festgestellt wird, soll aber künftig jedes Jahr erlassen werden. Der Beobachtungszeitraum des für die Dauer des ordentlichen Zivildienstes maßgeblichen Zivildieneraufkommens wird um drei Monate vorverlegt. Um die rechtzeitige administrative Umstellung zu gewährleisten, ist es nämlich erforderlich, daß nach Ende dieses Zeitraumes noch ein halbes Jahr bis zum Wirksamwerden einer allfälligen Änderung der Zivildienstdauer verbleiben.

Zu Z 7 (§ 5a Abs. 1 Z 1 bis 3):

Da in § 2a davon die Rede ist, daß das Recht, eine Zivildiensterklärung abzugeben, **ausgeschlossen** sein kann, sind Verfristung, Einberufung und Zugehörigkeit zum Präsenzstand als Ausschlußgründe zu konstruieren.

Zu Z 8 (§ 5a Abs. 3 und 4):

In Abs. 3 soll durch die Formulierung des Mangelgrundes der Z 1 der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes Rechnung getragen werden. Demnach ist eine nach eingeleitetem Stellungsverfahren abgegebene Zivildiensterklärung als bedingt für den Fall anzusehen, daß das Stellungsverfahren die Tauglichkeit zum Wehrdienst ergibt.

Die Fristversäumung war wegen der Aufnahme dieses Tatbestandes unter die Ausschließungsgründe in § 5a Abs. 1 als Mangel zu streichen. Die verbleibenden Mängelgründe (Z 1 bis 4) entsprechen den bisherigen.

Der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes entsprechend wird die Verpflichtung normiert, unvollständige Zivildiensterklärungen zunächst dem Einschreiter zur Vervollständigung innerhalb einer bestimmten Frist zurückzustellen. Erst nach erfolglosem Verstreichen dieser Frist soll dann ein negativer Feststellungsbescheid möglich sein.

Zu Z 9 (§ 6 Abs. 1 3. Satz):

Für Zivildienstpflichtige, die ihren ordentlichen Zivildienst zur Gänze geleistet haben, soll keine Möglichkeit mehr zur Abgabe einer Widerrufserklärung bestehen. Die für solche Fälle bisher vorgesehene Dauer der Ausbildung von vier Monaten wird als nicht ausreichend empfunden; ein Grundrechtsanspruch auf Rückwechsel in den Wehrdienst besteht nicht. In jenen Fällen, in denen vor Abgabe der Widerrufserklärung der ordentliche Zivildienst nicht zur Gänze geleistet wurde, kann es zwar weiterhin

zu einer so kurzen Ausbildungsdauer kommen (§ 6 Abs. 5) doch wird es sich dabei im Hinblick auf § 2 Abs. 2 und § 14 um Ausnahmefälle handeln.

Zu Z 10 (§ 7 Abs. 2):

Die im zweiten Satz eingefügte Bestimmung entspricht dem bisherigen § 76b Abs. 2. Die Dauer des ordentlichen Zivildienstes soll weiterhin — nunmehr jedoch unbefristet — als Steuerungsinstrument zur Verfügung stehen. Aus der in der Verordnung nach § 5 Abs. 6 getroffenen Feststellung ergibt sich jeweils, ob die Dauer des ordentlichen Zivildienstes im folgenden Jahr elf oder zwölf Monate beträgt.

Durch die Regelung des vorletzten Halbsatzes soll für Wehrpflichtige, die ihren Grundwehrdienst zur Gänze geleistet haben, der Anreiz zu einem Wechsel zum Zivildienst verringert werden.

Zu Z 11 (§ 8 Abs. 2):

Im geltenden Recht ist es wiederholt — auch in Fällen, mit denen sich die Volksanwaltschaft beschäftigt hat — dazu gekommen, daß die Zuweisungsbehörde den Bescheid zwar rechtzeitig genehmigt und ausgefertigt hat, daß es aber aus Gründen, die der Bundesminister für Inneres nicht zu vertreten hat, erst während der Vierwochenfrist vor Antritt des Zivildienstes zur Zustellung des Zuweisungsbescheides gekommen ist. Da nach dem Zustellrecht die Zustellung als Vollziehung der betreffenden Materie anzusehen ist, war diese Fehlleistung dem Bundesminister für Inneres zuzurechnen.

Diese Konstellation soll geändert werden, zumal schon nach geltendem Recht keine Sanktion für ein Unterschreiten der Frist, insbesondere auch keine Möglichkeit der Behebung des Bescheides besteht. Daher schlägt der Entwurf vor, daß es in Zukunft auf eine ausschließlich im Handlungsspektrum der Behörde liegende Tätigkeit, nämlich das Genehmigen des Bescheides, ankommen soll. Um die Frist im Ergebnis — für den Regelfall — gleichzuhalten, wird deren Erweiterung auf sechs Wochen vorgeschlagen. Darüberhinaus wird der Behörde die Verpflichtung zur unverzüglichen Zustellung mittels Zustellnachweises auferlegt.

Diese Frist dient der Sicherung der Interessen des Zivildienstpflichtigen; sie soll daher mit dessen Zustimmung in dem Maße unterschritten werden können, in dem eine Zuweisung verwaltungstechnisch noch möglich ist.

Zu Z 12 (§ 10 Abs. 1):

Anstelle des unbestimmten Gesetzesbegriffes „ehestmöglich“ soll dem Zivildienstpflichtigen ein konkreter Anspruch auf eine Zuweisung mit einem Dienstantritt binnen Jahresfrist eingeräumt werden.

Zu Z 13 (§ 10 Abs. 2):

In Analogie zu dem dem Zivildienstpflichtigen in Abs. 1 eingeräumten Recht auf Zuweisung binnen Jahresfrist soll auch dem Rechtsträger unter den hier genannten Bedingungen das Recht zustehen, die Zuweisung eines bestimmten Zivildienstpflichtigen innerhalb derselben Frist zu erwirken.

Zu Z 14 (§ 12b Abs. 5):

Rechtsträger eines Auslandsdienstes nach § 12b ZDG haben bisher die ihnen im Zusammenhang mit der Entsendung Zivildienstpflichtiger zu einem solchen Dienst erwachsenen Kosten grundsätzlich selbst zu tragen. Über Ersuchen einzelner Rechtsträger wurden diesen jedoch Kostenbeiträge im Subventionswege gewährt. Nunmehr soll im Zivildienstgesetz selbst eine rechtliche Grundlage für die Gewährung eines Kostenersatzes zu den hier festgelegten Bedingungen geschaffen werden. Die Höhe des Kostenersatzes soll nach oben mit den durchschnittlichen Kosten, die pro Zivildienstleistenden für die Ableistung des ordentlichen Zivildienstes entstehen, beschränkt sein. Der jeweils aktuelle Betrag soll jährlich in einer Verordnung des Bundesministers für Inneres festgestellt werden.

Zu den Z 15 und 15a (§ 13 Abs. 4 und 5):

Entsprechend der diesbezüglichen Regelung im Wehrgesetz war hier die Verpflichtung des Zivildienstpflichtigen zum periodischen Nachweis der Voraussetzung für die Befreiung zu normieren.

Zu Z 16 (§ 14):

Die Möglichkeit, einen Aufschub des Antrittes des ordentlichen Zivildienstes zu erwirken, soll künftig auf jene Zivildienstpflichtige beschränkt bleiben, die bereits zu dem in § 36a Abs. 3 genannten Zeitpunkt, in den in § 2 Abs. 2 genannten Fällen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Zivildienstklärung, in Ausbildung oder Berufsvorbereitung gestanden sind. Eine nach diesem Zeitpunkt begon-

nene Ausbildung (zB Hochschulstudium nach abgelegter Reifeprüfung) begründen keinen Anspruch auf Aufschub.

Durch diese Beschränkung der Aufschubmöglichkeit, die analog auch für Wehrpflichtige im Wehrgesetz vorgesehen wird, kann eine möglichst rasche Umsetzung der nach Abschluß des Stellungsverfahrens vom Wehrpflichtigen getroffenen Entscheidung bewirkt werden. Dies ist zunächst im Interesse der Betroffenen gelegen, da die Leistung des Wehr- oder Ersatzdienstes im Alter der Stellungs- pflicht sicher leichter fällt, als in späteren Jahren, etwa nach Abschluß eines Hochschulstudiums. Häufig werden dann nach in der Zwischenzeit erfolgten Familiengründungen auch Angehörige durch die Verzögerung der Erfüllung der Dienstpflicht in Mitleidenschaft gezogen. Durch die rasche Umsetzung der nach dem Stellungsverfahren vom Wehrpflichtigen getroffenen Entscheidung werden auch Kosteneinsparungen im Bereich des Familienunterhaltes und der Wohnkostenbeihilfe wie auch eine Reduzierung des administrativen Aufwandes durch eine wesentliche Verringerung der Aufschubverfahren sowie der für die gewährten Aufschübe zu führenden Evidenzen erzielt.

Anstelle der für einen Aufschub bisher gestaffelten Altersgrenzen soll nun eine einheitliche Obergrenze von 28 Jahren vorgesehen werden, mit der für einen Abschluß einer Ausbildung oder Berufsvorbereitung in allen Fällen das Auslangen gefunden werden muß.

Zu Z 17 (§ 19 Abs. 2, 1. Satz):

Das Zivildienstgesetz stellt bisher in mehreren Fällen auf das Einschreiten des Amtsarztes der Bezirksverwaltungsbehörde ab, ohne daß dies von der Sache her geboten wäre. Tatsächlich hat sich die Überwachungsbehörde zur Frage der gesundheitlichen Eignung des Zivildienstpflichtigen zu äußern; um hiefür sachliches Substrat zur Verfügung zu haben, kann sie sich — nach eigenem Gutdünken — ihres Amtsarztes bedienen.

Zu Z 18 und 19 (§ 19a):

Auch in dieser Bestimmung (Abs. 2) bedarf es der Erwähnung des Amtsarztes nicht. Maßgeblich ist die Aussage der Bezirksverwaltungsbehörde als Überwachungsbehörde, die sich selbstverständlich des Amtsarztes bedienen kann. Im zweiten Satz wird überdies der Termin des Wirksamwerdens einer vorzeitigen Entlassung klargestellt.

Die bisherige Unterscheidung zwischen dauernder und vorübergehender Dienstunfähigkeit kann (Abs. 1 und 3) als irrelevant entfallen. Da die bisher in Abs. 2 und 3 enthaltenen Regelungen nun in Abs. 2 zusammengefaßt sind, kann der bisherige Abs. 3 entfallen. Die folgenden Absätze 4 bis 6 enthalten daher die Absatzbezeichnungen 3 bis 5.

Zu Z 20 (§ 23b Abs. 2 Z 2 und 3):

Z 2 entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung. In der neu angefügten Z 3 wird für den Fall einer länger dauernden Erkrankung die Verpflichtung des Zivildienstpflichtigen zu einer Untersuchung durch den Vertrauensarzt der Einrichtung normiert. Diese Verpflichtung kann jedoch nur dann zum Tragen kommen, wenn die Einrichtung über einen solchen Arzt verfügt. Eine Verpflichtung der Einrichtung auf Bestellung eines Vertrauensarztes kann aus dieser Regelung nicht abgeleitet werden. Durch diese Bestimmung soll — neben der in § 39 Abs. 4 vorgesehenen amtsärztlichen Untersuchung, die die Bezirksverwaltungsbehörde zu veranlassen hat — ein zusätzliches Instrumentarium zur Kontrolle länger dauernder Krankenstände geschaffen werden.

Zu Z 21 (§ 25 Abs. 2 letzter Satz):

Durch diese Ergänzung soll klargestellt werden, daß für die den Zivildienstleistenden zustehenden Naturalleistungen in keinem Fall vorherige Geldleistungen zulässig sind.

Zu Z 22 (§ 28 Abs. 3):

Für die Gewährung einer Abfindung für Verpflegung für die Zeit einer Dienstverhinderung durch Krankheit soll eine amtsärztliche Bestätigung nicht mehr erforderlich sein. Bei kürzeren Krankenständen war die zeitgerechte Einholung einer solchen Bestätigung in der Praxis nicht möglich und hat die Einschaltung des Amtsarztes in diesen Fällen zu einem unnötigen Verwaltungsaufwand geführt. Die Abfindung für Verpflegung soll ab einer Dienstverhinderung von fünf Tagen aber nur gebühren, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde zustimmt. Es wird hiebei dem Ermessen der Überwachungsbehörde überlassen bleiben, ob sie für die diesbezügliche Entscheidung eine amtsärztliche Untersuchung erforderlich hält. Eine solche wird etwa dann entbehrlich sein, wenn eine Bestätigung des Vertrauensarztes der Einrichtung (§ 23b Abs. 2 Z 3) vorliegt.

Zu Z 23 (§ 30):

Wenn die Verschmutzung der Bekleidung außergewöhnlich ist und auf Umstände zurückzuführen ist, die auf der Art der Dienstleistung oder des Einsatzes beruhen, soll ein Anspruch auf Reinigung der Bekleidung auch dann gegeben sein, wenn es sich nicht um eine durch den Rechtsträger zugewiesene Arbeitskleidung handelt.

Zu Z 24 (§ 31 Abs. 1 Z 6a):

Durch diese Bestimmung soll für den Zivildienstleistenden ein — bisher fehlender — Anspruch auf Kostenersatz für im Auftrag der Überwachungsbehörde durchgeführte Fahrten — wie etwa zur Durchführung einer amtsärztlichen Untersuchung — normiert werden.

Zu Z 25 (§ 34 Abs. 2 und 3):

Das HGG 1992 ist mit Bundesgesetz, BGBl. Nr. 259/1995, novelliert worden. Wesentlicher für die Zivildienstverwaltung bedeutsamer Inhalt dieser Novelle ist die Normierung einer Zuständigkeit militärischer Behörden betreffend die Vollziehung des V. Hauptstückes des HGG 1992. Anstelle der bisherigen Vollziehung dieser Bestimmungen durch die Bezirksverwaltungsbehörden und den Landeshauptmann in mittelbarer Bundesverwaltung soll diese nunmehr in die unmittelbare Zuständigkeit eigener Bundesbehörden übergeführt werden.

Für den Bereich des Zivildienstes soll die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden, die diese Aufgabe bisher zur vollen Zufriedenheit wahrgenommen haben, beibehalten werden. Die Beibehaltung dieser Kompetenz ist auch erforderlich, weil keine dem Bundesministerium für Inneres unmittelbar nachgeordnete Behörde für die Wahrnehmung dieser Aufgabe zur Verfügung steht. Da nach § 34 Abs. 2 auf den Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe die Bestimmungen des HGG 1992 anzuwenden sind, bedarf es einer entsprechenden Anpassung.

Zu Z 26 (§ 39 Abs. 4):

Der Bezirksverwaltungsbehörde wird aufgetragen, sich nach Erhalt der Krankmeldung eines Zivildienstleistenden unverzüglich über die Umstände der Dienstverhinderung zu informieren. Nur wenn sich hiebei besondere Gründe ergeben, ist von der Bezirksverwaltungsbehörde eine amtsärztliche Untersuchung zu veranlassen. Zur Vermeidung eines unnötigen Verwaltungsaufwandes wurde auch die Verpflichtung des Vorgesetzten festgelegt, auch das Ende einer Dienstverhinderung durch Krankheit eines Zivildienstleistenden unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.

Zu Z 27 (§ 47 Abs. 3 Z 4):

Die Bezeichnungen der hier genannten Institutionen waren nach deren Änderung richtigzustellen.

Zu Z 28 (§ 76):

Die bisher hier aufscheinende Übergangsbestimmung kann als gegenstandslos entfallen.

Zu Z 29 (§ 76a):

Die bisher an dieser Stelle aufscheinenden Übergangsregelungen sind bis auf Abs. 3 gegenstandslos geworden.

Die im Abs. 1 vorgesehene Regelung entspricht inhaltlich dem bisherigen Abs. 3. Durch die Bestimmung des Abs. 2 wird für den hier genannten Personenkreis die Frist für ein neuerliches Antragsrecht festgelegt.

Zu Z 30 (§ 76b):

Die bisher an dieser Stelle aufscheinenden Regelungen wurden modifiziert in die §§ 5 Abs. 6 und 7 Abs. 2 übernommen.

Durch die in Abs. 1 nun hier vorgesehene Übergangsregelung soll sichergestellt werden, daß vor dem 1. Jänner 1996 gewährte Aufschübe auch nach dem Inkrafttreten der neuen Aufschubbestimmungen (§ 14) wirksam bleiben. Davon betroffene Zivildienstpflichtige sollen durch die neue Regelung jedenfalls nicht schlechter gestellt werden als bisher. Die Gewährung weiterer Aufschübe für den Abschluß einer Ausbildung oder Berufsvorbereitung soll auch in diesem Fall möglich sein.

Abs. 2 enthält eine Übergangsregelung für jene Zivildienstpflichtigen, über deren Aufschubantrag zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der neuen Regelung noch nicht entschieden worden ist.

Zu Z 31 bis 33 (§ 76c):

Den legistischen Richtlinien entsprechend soll nicht nur das Inkrafttreten der Bestimmungen der gegenständlichen Novelle geregelt werden, sondern es soll auch eine Übersicht über das Inkrafttreten aller Bestimmungen des Zivildienstgesetzes im Zuge vorangegangener Novellierungen geboten werden. Es sind daher zunächst in den Absätzen 1 und 2 die Regelungen der Z 2 und 4 des Artikel 1 der ZDG-Novelle 1994 aufzunehmen, durch die das Wiederinkrafttreten des Zivildienstgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1993 in Kraft stehenden Fassung verfügt worden ist. In Abs. 3 bis 6 sind sodann die Inkrafttretensregelungen für die Bestimmungen der ZDG-Novelle 1994 zu übernehmen. In den Absätzen 7 bis 9 wird schließlich das Inkrafttreten der Bestimmungen der gegenständlichen Novelle normiert. Mit Ausnahme der Bestimmung des § 34 Abs. 2 und 3, die analog zur HGG-Novelle 1995 mit 1. Juli 1995 in Kraft treten soll, ist für diese generell der 1. Jänner 1996 als Inkraftretenstermin vorgesehen.

Zu Z 34 (§ 76d):

Diese Bestimmung sieht generell die Möglichkeit der Erlassung von Durchführungsverordnungen zu Bestimmungen des Zivildienstgesetzes vor. In der bisherigen Regelung war diese Möglichkeit auf konkrete Bestimmungen der ZDG-Novelle 1994 beschränkt.

Zu Z 35 (§ 77 Abs. 1 Z 5a):

§ 12b Abs. 5 sieht bei der Gewährung von Kostenersätzen im Zusammenhang mit der Leistung eines Auslandsdienstes eine Mitwirkung des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten vor. Dem war durch eine entsprechende Ergänzung der Vollzugsbestimmung Rechnung zu tragen.

Zu Artikel II:**Zu Z 1 bis 3 (§ 36a Abs. 3 1. und 2. Satz, § 68 Abs. 3d und § 69 Abs. 21 und 22):**

Die erforderlichen Änderungen im Wehrgesetz 1990 im Zusammenhang mit dem Aufschub des Präsenzdienstantrittes sind im Hinblick auf die beabsichtigten Einschränkungen hinsichtlich der Aufschubmöglichkeiten beim Zivildienstantritt möglich. Im Falle eines Hochschulstudiums wird hinsichtlich des Nachweises wie bisher von den in vergleichbaren Regelungen normierten Bestimmungen (zB Studienförderungsgesetz, Familienlastenausgleichsgesetz) auszugehen sein; der bloße Nachweis einer Inschriftung wird auch in Zukunft nicht ausreichen. Aus rechtsstaatlichen Erwägungen sollen die beabsichtigten Modifizierungen betreffend den Aufschub auf jene Ausbildungen oder Berufsvorbereitungen nicht anzuwenden sein, hinsichtlich denen bereits vor dem Inkrafttreten dieser Novelle ein Verfahren anhängig oder ein Bescheid ergangen ist; ebenso sollen jene Bescheide, die auf Grund der derzeit noch geltenden Rechtslage erlassen wurden, in ihrer Rechtswirksamkeit nicht berührt werden.

Bundesgesetz, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 und das Wehrgesetz 1990 geändert werden (ZDG-Novelle 1995)

Textgegenüberstellung für die ZDG-Novelle

alte Fassung:

§ 1. (Verfassungsbestimmung) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie in diesem Bundesgesetz enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwa anderes besagt, die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

§ 2. (Verfassungsbestimmung) (1) Der Wehrpflichtige im Sinne des Wehrgesetzes 1990 — WG, BGBl. Nr. 305, der erstmals tauglich zum Wehrdienst befunden wurde, kann innerhalb eines Monates nach Abschluß des Stellungsverfahrens erklären (Zivildiensterklärung),

1. die Wehrpflicht nicht erfüllen zu können, weil es — von den Fällen der persönlichen Notwehr oder Nothilfe abgesehen — aus Gewissensgründen ablehnt, Waffengewalt gegen Menschen anzuwenden und daher bei Leistung des Wehrdienstes in Gewissensnot geraten würde,
2. deshalb Zivildienst leisten zu wollen und
3. keinem Wachkörper (Art. 78d B-VG) anzugehören.

(2) Mit Einbringung einer Zivildiensterklärung gemäß Abs. 1 wird der Wehrpflichtige von der Wehrpflicht befreit und zivildienstpflichtig. Er hat nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes Zivildienst zu leisten.

(3) Der Zivildienst ist außerhalb des Bundesheeres zu leisten. Die Dauer des Zivildienstes kann die Dauer des Wehrdienstes übersteigen.

neue Fassung:

§ 1. (Verfassungsbestimmung) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie in diesem Bundesgesetz enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes besagt. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

§ 2. (Verfassungsbestimmung) (1) Wehrpflichtige im Sinne des Wehrgesetzes 1990 — WG, BGBl. Nr. 305, die erstmals tauglich zum Wehrdienst befunden wurden, können innerhalb eines Monats nach Abschluß des Stellungsverfahrens erklären (Zivildiensterklärung),

1. die Wehrpflicht nicht erfüllen zu können, weil sie es — von den Fällen der persönlichen Notwehr oder Nothilfe abgesehen — aus Gewissensgründen ablehnen, Waffengewalt gegen Menschen anzuwenden und daher bei Leistung des Wehrdienstes in Gewissensnot geraten würden und
2. deshalb Zivildienst leisten zu wollen.

(2) Nach Ablauf von fünf Jahren nach Abschluß des Stellungsverfahrens (Abs. 1) können taugliche Wehrpflichtige neuerlich eine Zivildiensterklärung abgeben, sofern sie weder Angehörige des Präsenzstandes nach § 1 Abs. 3 WG noch zu einem Präsenzdienst einberufen sind. Für Angehörige des Milizstandes nach § 1 Abs. 4 WG sowie für Wehrpflichtige, die auf Antrag von der Leistung von Truppenübungen (§ 28 Abs. 2 WG) oder von Kaderübungen (§ 29 WG) befreit wurden, verlängert sich diese Frist um je zwei Jahre.

(3) Die Zivildiensterklärung darf nicht an Vorbehalte und Bedingungen gebunden werden; ihr sind Angaben zum Lebenslauf (Schul- und Berufsausbildung sowie beruflicher Werdegang) anzuschließen. Das Recht, eine Zivildiensterklärung abzugeben, kann ausgeschlossen sein. Die näheren Bestimmungen trifft dieses Bundesgesetz.

(4) Mit Einbringung einer Zivildiensterklärung wird der Wehrpflichtige von der Wehrpflicht befreit und zivildienstpflichtig. Er hat nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes Zivildienst zu leisten. Bei Wehrpflichtigen, die den Grund-

16

269 der Beilagen

alte Fassung:

§ 4. (5a) Sofern sich der Antrag eines Rechtsträgers auf die Erhöhung bereits zugelassener Zivildienstplätze bezieht und an diesen Zivildienstplätzen gleichartige Tätigkeiten erbracht werden sollen, kann der Landeshauptmann, wenn er am Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 3 nicht zweifelt, von der Einholung eines Gutachtens des Zivildienstrates absehen, den Bescheid gemäß Abs. 1 ohne weiteres Verfahren erlassen und dem Bundesminister für Inneres zur Kenntnis bringen ...

§ 5. (2) Die Zivildiensterklärung ist im Stellungsverfahren bei der Stellungskommission, sonst bei dem nach dem Wohnsitz des Wehrpflichtigen zuständigen Militärrkommando schriftlich einzubringen oder mündlich zu Protokoll zu geben. Mit der fristgerechten Einbringung einer mängelfreien Zivildiensterklärung tritt ein bestehender Einberufungsbefehl außer Kraft.

§ 5. (3) ... Außerdem hat sie den Stammdatensatz (§ 57a Abs. 2) des Zivildienstwerbers sowie sein Religionsbekenntnis, die Vornamen seiner Eltern, seine Schulbildung, seinen Beruf sowie seine besonderen Kenntnisse, das Ergebnis des Stellungsverfahrens und die in diesem Verfahren festgestellten Untersuchungsergebnisse (§ 23 Abs. 2 und 6) zu übermitteln ...

§ 5a. (1) Das Recht, eine Zivildiensterklärung abzugeben, ist ausgeschlossen,

neue Fassung:

wehrdienst bereits vollständig geleistet haben, tritt diese Wirkung erst binnen Jahresfrist ein; der Ablauf dieser Frist wird durch Einsatzpräsenzdienst (§ 35 Abs. 3 WG) oder zu außerordentlichen Übungen (§ 35 Abs. 4 WG) bis zur Entlassung des Wehrpflichtigen gehemmt.

(5) Der Zivildienst ist außerhalb des Bundesheeres zu leisten. Die Dauer des Zivildienstes kann die Dauer des Wehrdienstes übersteigen.

§ 4. (5a) Sofern sich der Antrag eines Rechtsträgers auf die Erhöhung bereits zugelassener Zivildienstplätze bezieht, kann der Landeshauptmann, wenn er am Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 3 nicht zweifelt, von der Einholung eines Gutachtens des Zivildienstes absehen, den Bescheid gemäß Abs. 1 ohne weiteres Verfahren erlassen und dem Bundesminister für Inneres zur Kenntnis bringen ...

§ 5. (2) Die Zivildiensterklärung ist in unmittelbarem Anschluß an das Stellungsverfahren bei der Stellungskommission, sonst bei dem nach dem Hauptwohnsitz des Wehrpflichtigen zuständigen Militärrkommando schriftlich einzubringen oder mündlich zu Protokoll zu geben. Mit dem Eintritt der Zivildienstpflicht wird eine bestehende Einberufung unwirksam. In den Fällen, in denen die Zivildiensterklärung erst binnen Jahresfrist wirksam wird, darf ein Wehrpflichtiger, der eine mängelfreie Zivildiensterklärung abgegeben hat, nur zu Einsatzpräsenzdienst oder außerordentlichen Übungen einberufen werden.

§ 5. (3) ... Außerdem hat sie den Stammdatensatz (§ 57a Abs. 2) des Zivildienstwerbers sowie sein Religionsbekenntnis, die Vornamen seiner Eltern, seine Schulbildung, seinen Beruf sowie seine besonderen Kenntnisse, den Termin, zu dem er sich erstmals einer Stellungskommission zu stellen hatte, das Ergebnis des Stellungsverfahrens, die in diesem Verfahren festgestellten Untersuchungsergebnisse (§ 23 Abs. 2 und 6) sowie die gemäß § 2 Abs. 2 maßgeblichen Kriterien mitzuteilen ...

§ 5. (6) Der Bundesminister für Inneres hat ohne unnötigen Aufschub, längstens bis zum 30. September eines jeden Jahres festzustellen und mit Verordnung kundzumachen, ob zwischen 1. Februar und 31. Juli mehr als 3 000 Wehrpflichtige zivildienstpflichtig geworden sind.

§ 5a. (1) Das Recht, eine Zivildiensterklärung abzugeben, ist ausgeschlossen,

alte Fassung:

1. wenn der Wehrpflichtige wegen einer mit Vorsitz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung, bei der Waffengewalt gegen Menschen angewendet oder angedroht wurde oder die im Zusammenhang mit Waffen oder Sprengstoff begangen wurde, zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten rechtskräftig verurteilt wurde, es sei denn, daß die Verurteilung getilgt ist oder der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister unterliegt. Eine Anwendung oder Androhung von Waffengewalt nach dieser Bestimmung liegt vor, wenn dabei eine Waffe im Sinne des § 1 Waffengesetz 1986, BGBl. Nr. 443, oder ein anderes gleichwertige Mittel verwendet wurde,
2. wenn der Wehrpflichtige einem Wachkörper (Art. 78d B-VG) angehört.

§ 5a. (3) Eine Zivildiensterklärung ist mangelhaft, wenn

1. der Wehrpflichtige für den Wehrdienst nicht tauglich ist (§ 3 Abs. 1), oder
2. die Frist für die Abgabe der Zivildiensterklärung (§ 2 Abs. 1) abgelaufen ist, oder
3. die Zivildiensterklärung unter Vorbehalten oder Bedingungen abgegeben wird (§ 2 Abs. 1), oder
4. die Zivildiensterklärung unvollständig ist (§ 2 Abs. 1 Z 1 bis 3), oder
5. ein Ausschlußgrund nach Abs. 1 vorliegt.

(4) Weist eine Zivildiensterklärung Mängel auf, ist mit Bescheid festzustellen (§ 5 Abs. 4), daß Zivildienstpflicht nicht eingetreten ist.

§ 6. (1) ... Das Recht, die Widerrufserklärung abzugeben, ist zwei Wochen nach Zustellung eines Zuweisungsbescheides ausgeschlossen ...

§ 7. (2) Die Dauer des ordentlichen Zivildienstes beträgt 11 Monate. Zeiten des geleisteten Präsenzdienstes sind in den ordentlichen Zivildienst einzurechnen. Vom Zivildienstpflichtigen, der bereits Präsenzdienst geleistet hat, ist jedoch ein ordentlicher Zivildienst in der Dauer von mindestens 4 Monaten zu leisten; in diesem Fall ist Abs. 1 1. Satz nicht anzuwenden.

neue Fassung:

1. wenn der Wehrpflichtige wegen einer mit Vorsitz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung, bei der Waffengewalt gegen Menschen angewendet oder angedroht wurde oder die im Zusammenhang mit Waffen oder Sprengstoff begangen wurde, zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten rechtskräftig verurteilt wurde, es sei denn, daß die Verurteilung getilgt ist oder der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister unterliegt. Eine Anwendung oder Androhung von Waffengewalt nach dieser Bestimmung liegt vor, wenn dabei eine Waffe im Sinne des § 1 Waffengesetz 1986, BGBl. Nr. 443, oder ein anderes gleichwertige Mittel verwendet wurde, oder
2. wenn der Wehrpflichtige einem Wachkörper (Art. 78d B-VG) angehört, oder
3. wenn die Frist des § 2 Abs. 1 abgelaufen ist und die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 nicht vorliegen.

§ 5a. (3) Eine Zivildiensterklärung ist mangelhaft, wenn

1. feststeht, daß der Wehrpflichtige für den Wehrdienst nicht tauglich ist (§ 2 Abs. 1), oder
2. die Zivildiensterklärung unvollständig ist (§ 2 Abs. 1) oder
3. die Zivildiensterklärung unter Vorbehalten oder Bedingungen abgegeben wird (§ 2 Abs. 3), oder
4. ein Ausschußgrund nach Abs. 1 vorliegt.

(4) Weist eine Zivildiensterklärung Mängel auf, ist mit Bescheid festzustellen (§ 5 Abs. 4), daß Zivildienstpflicht nicht eingetreten ist. Für unvollständige Zivildiensterklärungen (Abs. 3 Z 2) gilt dies nur, wenn der Wehrpflichtige sie nicht innerhalb einer von der Behörde bestimmten Frist vervollständigt hat.

§ 6. (1) ... Das Recht, die Widerrufserklärung abzugeben, ist zwei Wochen nach Zustellung eines Zuweisungsbescheides sowie nach vollständiger Ableistung des ordentlichen Zivildienstes ausgeschlossen ...

§ 7. (2) Die Dauer des ordentlichen Zivildienstes beträgt elf Monate. Wird in einer Verordnung gemäß § 5 Abs. 6 der Eintritt der Zivildienstpflicht bei mehr als 3 000 Zivildienstpflichtigen kundgemacht, so beträgt die Dauer des ordentlichen Zivildienstes im folgenden Jahr 12 Monate. Zeiten des geleisteten Zivildienstes sind in den ordentlichen Zivildienst einzurechnen. Von Zivildienstpflichtigen, die bereits Präsenzdienst geleistet haben, ist jedoch ein

alte Fassung:

§ 8. (2) Der Zuweisungsbescheid ist vom Bundesminister für Inneres bei einer Zuweisung zum ordentlichen Zivildienst spätestens vier Wochen vor dem Tag des vorgesehenen Dienstantrittes zuzustellen, sofern dies mit dem Zweck des Einsatzes vereinbar ist.

§ 10. (1) Beantragt ein Zivildienstpflichtiger vor Erhalt des Zuweisungsbescheides selbst eine Zuweisung zu einer Einrichtung (§ 4) zwecks sofortiger Leistung des ordentlichen Zivildienstes, so hat der Bundesminister für Inneres ehestmöglich die Zuweisung des Antragstellers zu einer Einrichtung unter Bedachtnahme auf § 9 Abs. 3 zu verfügen.

(2) Die Bundesregierung hat dafür zu sorgen, daß genügend Zivildienstplätze zur Verfügung stehen, um zu gewährleisten, daß jeder Zivildienstpflichtige den ordentlichen Zivildienst längstens innerhalb von fünf Jahren ab der von ihm rechtsgültig abgegebenen Erklärung (§ 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 4) antreten kann.

neue Fassung:

ordentlicher Zivildienst in der Dauer von mindestens vier Monaten zu leisten, von Zivildienstpflichtigen, die den Grundwehrdienst bereits vollständig geleistet haben, ist ein ordentlicher Zivildienst zu leisten, der zwei Monate länger dauert, als sie noch Truppen- oder Kaderübungen zu leisten hätten; in diesen Fällen ist ordentlicher Zivildienst auch nach Vollendung des 35. Lebensjahres zu leisten.

§ 8. (2) Bei einer Zuweisung zum ordentlichen Zivildienst ist der Zuweisungsbescheid vom Bundesminister für Inneres spätestens sechs Wochen vor dem Tag des vorgesehenen Dienstantrittes zu genehmigen, sofern dies mit dem Zweck des Einsatzes vereinbar ist. Der Bescheid ist unverzüglich mit Zustellnachweis zuzustellen. Die Unterschreitung dieser Frist um vier Wochen ist zulässig, sofern ihr der Zivildienstpflichtige zugestimmt hat und mit der Auszahlung der ihm für den ersten Monat der Dienstleistung gebührenden Pauschalvergütung an dem dem Dienstantritt folgenden Monatsersten einverstanden ist.

§ 10. (1) Beantragt ein Zivildienstpflichtiger vor Erhalt des Zuweisungsbescheides selbst eine Zuweisung zu einer Einrichtung (§ 4) zwecks sofortiger Leistung des ordentlichen Zivildienstes, so hat der Bundesminister für Inneres die Zuweisung des Antragstellers zu einer Einrichtung unter Bedachtnahme auf § 9 Abs. 3 mit einem Dienstantritt binnen Jahresfrist zu verfügen.

(2) Beantragt ein Rechtsträger, der entsprechenden Bedarf angemeldet hat, die Zuweisung eines noch nicht zugewiesenen Zivildienstpflichtigen, dessen Zustimmung er nachweist, für eine Tätigkeit, die dessen Fähigkeiten entspricht, so hat der Bundesminister für Inneres nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 diese Zuweisung mit einem Dienstantritt binnen Jahresfrist zu verfügen. Der Antrag ist abzuweisen, wenn ein entsprechender Zuweisungsbescheid für einen anderen Zivildienstpflichtigen bereits genehmigt worden ist oder wenn andere Erfordernisse des Zivildienstes entgegenstehen.

(3) Die Bundesregierung hat dafür zu sorgen, daß genügend Zivildienstplätze zur Verfügung stehen, um zu gewährleisten, daß jeder Zivildienstpflichtige den ordentlichen Zivildienst längstens innerhalb von fünf Jahren ab der von ihm rechtsgültig abgegebenen Erklärung (§ 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 4) antreten kann.

§ 12b. (5) Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, Trägern gemäß Abs. 3 jene Kosten, die ihnen durch den Dienst Zivildienstpflichtiger erwachsen, bis zu dem Betrag zu ersetzen, der vom Bund im letzten Jahr in Vollzie-

alte Fassung:

§ 13. (4) Der auf seinen Antrag von der Leistung des Zivildienstes befreite Zivildienstpflichtige hat den Wegfall der Voraussetzung unverzüglich dem Bundesministerium für Inneres mitzuteilen, soweit nicht Abs. 5 anzuwenden ist.

§ 13. (5) ... In diesem Fall obliegt die Mitteilungspflicht nach Abs. 4 dem Dienstgeber.

§ 14. Zivildienstpflichtigen, die

1. Schüler der beiden obersten Jahrgänge einer öffentlichen höheren Schule oder einer höheren Schule mit Öffentlichkeitsrecht sind, sowie Zivildienstpflichtigen, die sonst in einer Berufsvorbereitung stehen und durch eine Unterbrechung dieser Vorbereitungszeit bedeutenden Nachteil erleiden würden oder die andere rücksichtswürdige Umstände nachweisen,
2. einem Hochschulstudium obliegen oder sich nach dessen Abschluß auf eine zugehörige Prüfung vorbereiten oder
3. Ärzte im Sinne des § 2 Abs. 3 ÄrzteG, BGBI. Nr. 373/1984, sind, ist — sofern Erfordernisse des Zivildienstes nicht entgegenstehen — auf deren Antrag der Antritt des ordentlichen Zivildienstes längstens bis zum Ablauf des 30. September des Kalenderjahres, (BGBI. Nr. 187/1994, Art. II Z 13) in dem die in Z 1 Genannten das 25. Lebensjahr, die in Z 2 Genannten das 28. Lebensjahr und die in Z 3 Genannten das 30. Lebensjahr vollenden, aufzuschieben.

§ 19. (2) In den Fällen des § 17 Z 1 und § 18 Z 3 ist über die gesundheitliche Eignung zur weiteren Dienstleistung im Zweifelsfall ein Gutachten des Amtsarztes der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzuholen. . . .

neue Fassung:

hung dieses Bundesgesetzes durchschnittlich für einen Zivildienstleistenden aufgewendet wurde. Die Höhe dieses Betrags ist vom Bundesminister für Inneres mit Verordnung festzustellen. Voraussetzung für einen Kostenersatz ist, daß der Träger darlegt, in welcher Weise der Zivildienstpflichtige einer dem Wesen dieses Dienstes (Abs. 1 Z 3) entsprechenden Auslastung unterliegt und der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten eine solche Auslastung bestätigt.

§ 13. (4) Der auf seinen Antrag von der Leistung des Zivildienstes befreite Zivildienstpflichtige hat, soweit nicht Abs. 5 anzuwenden ist, das weitere Vorliegen der Voraussetzung jedes dritten Jahr dem Bundesministerium für Inneres nachzuweisen und den Wegfall der Voraussetzung unverzüglich dem Bundesministerium für Inneres mitzuteilen. Wird ein solcher Nachweis nicht erbracht, so tritt der Bescheid über die Befreiung nach einem weiteren Monat außer Kraft.

§ 13. (5) ... In diesem Fall obliegt die Nachweis- und Mitteilungspflicht nach Abs. 4 dem Dienstgeber.

§ 14. (1) Zivildienstpflichtigen, die zu dem in § 36a Abs. 3 WG genannten Zeitpunkt, in den Fällen des § 2 Abs. 2 zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Zivildiensterklärung, in Berufsvorbereitung, Schul- oder Hochschulausbildung stehen und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachteil erleiden würden, ist — sofern Erfordernisse des Zivildienstes nicht entgegenstehen — auf deren Antrag der Antritt des ordentlichen Zivildienstes bis zum Abschluß der begonnenen Ausbildung oder Berufsvorbereitung, längstens jedoch bis zum Ablauf des 30. September des Kalenderjahres aufzuschieben, in dem die Zivildienstpflichtigen das 28. Lebensjahr vollenden.

(2) Der Bescheid, mit dem der Aufschub verfügt wird, setzt einen allfälligen Zuweisungsbescheid außer Kraft. § 13 Abs. 3 und 4 gilt mit der Maßgabe, daß der Nachweis jedes zweiten Jahr zu erbringen ist.

§ 19. (2) In den Fällen des § 17 Z 1 und § 18 Z 3 hat die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde sich in Zweifelsfällen über die gesundheitliche Eignung zur weiteren Dienstleistung zu äußern. . . .

neue Fassung:

§ 19a. (1) Dienstunfähig ist, wer geistig oder körperlich zu jedem Zivildienst unfähig ist.

(2) Zivildienstleistende, bei denen die Herstellung der Dienstfähigkeit innerhalb von 24 Tagen — sofern der Zivildienst früher endet, bis zu diesem Zeitpunkt — nicht zu erwarten ist, sind vorzeitig aus dem Zivildienst zu entlassen. Die Entlassung erfolgt mit Ablauf des Tages, an dem der Entlassungsbescheid gegenüber dem Zivildienstleistenden in Rechtskraft erwächst; in diesem Bescheid ist der Tag des Eintrittes der Dienstunfähigkeit festzustellen.

§ 23b. (2)

2. sich am nächsten Tag der Dienstverhinderung nachstfolgenden Werktag einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen und eine Bescheinigung über die Art und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung der Einrichtung binnen längstens drei Tagen zu übermitteln.

§ 25. (2) Der Zivildienstleistende hat in folgenden besonderen Fällen Anspruch auf Naturalleistungen:

1. Unterbringung (§ 27 Abs. 1),
2. Verpflegung (§ 28 Abs. 2),
3. Bekleidung (§ 29 Abs. 1) und
4. Reinigung der Bekleidung (§ 30 Abs. 1).

§ 28. (3) Ist es dem Rechtsträger nicht möglich, wegen Dienstverhinderung durch Krankheit des Zivildienstleistenden für dessen Verpflegung zur Gänze oder zum Teil zu sorgen, so hat er, sofern für die Krankheit eine amtärztliche Bestätigung vorliegt, dem Zivildienstleistenden angemessene Abfindung zu gewähren.

alte Fassung:

§ 19a. (1) Zivildienstleistende, deren Dienstunfähigkeit offenkundig ist oder vom Amtsarzt (§ 19 Abs. 2) festgestellt wird, sind vorzeitig aus dem Zivildienst zu entlassen. In dem Bescheid, in dem die Entlassung verfügt wird, ist der Tag des Eintrittes der Dienstunfähigkeit festzustellen.

- (2) Als dienstunfähig gilt, wer geistig oder körperlich zu jedem Zivildienst
 1. dauernd oder
 2. vorübergehend unfähig ist.

(3) Vorübergehende Dienstunfähigkeit (Abs. 2 Z 2) ist anzunehmen, wenn die Herstellung der Dienstfähigkeit innerhalb von 24 Tagen ab dem Tag der Feststellung nach Abs. 1, sofern aber der Zivildienst früher endet bis zu diesem Zeitpunkt, nicht zu erwarten ist.

§ 23b. (2)

2. sich an dem Beginn der Dienstverhinderung nächstfolgenden Werktag einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen und eine Bescheinigung über die Art und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung der Einrichtung binnen längstens drei Tagen zu übermitteln.

§ 25. (2) Der Zivildienstleistende hat in folgenden besonderen Fällen Anspruch auf Naturalleistungen:

1. Unterbringung (§ 27 Abs. 1),
2. Verpflegung (§ 28 Abs. 2),
3. Bekleidung (§ 29 Abs. 1) und
4. Reinigung der Bekleidung (§ 30 Abs. 1).

§ 25. (2) Der Zivildienstleistende hat in folgenden besonderen Fällen Anspruch auf Naturalleistungen:

1. Unterbringung (§ 27 Abs. 1),
2. Verpflegung (§ 28 Abs. 2),
3. Bekleidung (§ 29 Abs. 1) und
4. Reinigung der Bekleidung (§ 30 Abs. 1).

Geldleistungen an den Zivildienstleistenden sind in diesen Fällen nur insofern zulässig, als es sich um den nachträglichen Ersatz nachweislich aufgewendeter Kosten handelt.

§ 28. (3) Ist es dem Rechtsträger nicht möglich, wegen Dienstverhinderung durch Krankheit des Zivildienstleistenden zur Gänze oder zum Teil für dessen Verpflegung zu sorgen, so hat er dem Zivildienstleistenden eine angemessene Abfindung zu gewähren. Für Dienstleistungsverhinderungen ab fünf Tagen gilt dies nur, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde nach Prüfung gemäß § 39 Abs. 4 zustimmt.

alte Fassung:

§ 30. (1) Der Bund oder der Rechtsträger der Einrichtung hat in den in § 29 Abs. 1 angegebenen Fällen für die Reinigung der dem Zivildienstleistenden zugewiesenen Bekleidung (Arbeitskleidung und Leibwäsche) zu sorgen.

§ 34. (2) Auf den Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe sind die Bestimmungen des V. Hauptstückes des HGG 1992 sowie dessen §§ 48, 49 Abs. 1 bis 3 und § 50 nach Maßgabe des Absatzes 3 sinngemäß anzuwenden. Dabei tritt an die Stelle

1. der militärischen Dienststelle die Einrichtung, die im Zuweisungsbereich angegeben ist (§ 11 Abs. 1) und
2. des im § 50 Abs. 3 HGG 1992 genannten Bundesministers für Landesverteidigung der Bundesminister für Inneres.

(3) Der Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe sind von jener Bezirksverwaltungsbehörde auszuzahlen, die über den Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe zu entscheiden hat (§ 36 Abs. 1 HGG 1992).

§ 39. (4) Der Vorgesetzte ist verpflichtet, die Dienstverhinderung eines Zivildienstleistenden durch Krankheit unverzüglich jener Bezirksverwaltungsbehörde anzugeben, in deren Sprengel sich der Zivildienstleistende aufhält. Diese hat unverzüglich für eine Untersuchung durch einen Amtsarzt oder einen sonst von ihr beauftragten Arzt Sorge zu tragen. Die von dem Arzt erstellte Bescheinigung über die Art und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung ist von der Behörde binnen drei Tagen der Einrichtung zu übermitteln.

§ 47. (3)

4. zwei weitere Mitglieder, die auf Grund ihrer Ausbildung, beruflichen Tätigkeit und Lebenserfahrung für ihre Aufgabe besonders gut geeignet sind und wenn möglich ein abgeschlossenes Studium der Psychologie aufweisen, und zwar das eine auf Vorschlag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, das andere auf Vorschlag des Österreichischen Arbeiterkammertages.

neue Fassung:

§ 30. Der Bund oder der Rechtsträger hat für die Reinigung der Bekleidung der Zivildienstleistenden zu sorgen, wenn es die Art der Dienstleistung oder des Einsatzes erfordert.

§ 31. (1) 6a. Reisen im Auftrag einer Überwachungsbehörde (§ 55).

§ 34. (2) Auf den Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe sind die Bestimmungen des V. Hauptstückes des HGG 1992 sowie dessen §§ 48, 49 Abs. 1 bis 3 und § 50 nach Maßgabe des Abs. 3 anzuwenden. Hierbei treten an die Stelle

1. des Heeresgebührenamtes die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel der Hauptwohnsitz des Zivildienstpflichtigen liegt und
2. der militärischen Dienststelle die Einrichtung, die im Zuweisungsbereich angegeben ist (§ 11 Abs. 1) und
3. des Bundesministers für Landesverteidigung in § 36 Abs. 3 HGG 1992 der Landeshauptmann, in § 50 Abs. 3 HGG 1992 der Bundesminister für Inneres.

(3) Der Antrag auf Zuerkennung oder Änderung von Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe kann auch bei der Gemeinde eingebracht werden, in der der Zivildienstpflichtige seinen Hauptwohnsitz hat. Diese hat den Antrag an die Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten. Die Auszahlung des Familienunterhaltes und der Wohnkostenbeihilfe obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde.

§ 39. (4) Der Vorgesetzte ist verpflichtet, Beginn und Ende der Dienstverhinderung eines Zivildienstleistenden durch Krankheit unverzüglich jener Bezirksverwaltungsbehörde anzugeben, in deren Sprengel sich der Dienstleistende aufhält. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat sich unverzüglich über die Umstände der Dienstverhinderung Kenntnis zu verschaffen und — wenn dies aus besonderen Gründen geboten erscheint — für die Untersuchung durch einen Amtsarzt Sorge zu tragen.

§ 47. (3)

4. zwei weitere Mitglieder, die auf Grund ihrer Ausbildung, beruflichen Tätigkeit und Lebenserfahrung für ihre Aufgabe besonders gut geeignet sind und wenn möglich ein abgeschlossenes Studium der Psychologie aufweisen, und zwar das eine auf Vorschlag der Wirtschaftskammer Österreich, das andere auf Vorschlag der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte.

alte Fassung:

§ 76. Die Mitglieder der Zivildienstkommission, die bis zum 31. Dezember 1991 im Amt waren, gelten — ungeachtet des § 44 Abs. 1 2. Satz — bis 31. Dezember 1994 als Mitglieder des Zivildienstrates in der bestellten Funktion (Vorsitzender, Berichterstatter, übriges Mitglied).

§ 76a. (Verfassungsbestimmung) (1) Zulässige Anträge auf Befreiung vom Wehrdienst aus Gewissensgründen, die zwischen 1. Jänner 1994 und dem Tag der Kundmachung dieses Bundesgesetzes bei der Stellungskommission oder dem Militärkommando eingebracht wurden, gelten als fristgerecht eingebrachte Zivildiensterklärungen (§ 2).

(2) Innerhalb eines Monats ab dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag können

1. taugliche Wehrpflichtige, die weder Angehörige des Präsenzstandes nach § 1 Abs. 3 WG noch seit mehr als 2 Wochen zu einem Präsenzdienst einberufen sind, eine Zivildiensterklärung gemäß §§ 2 und 5 Abs. 2 einbringen;
2. Zivildienstpflchtige, deren Zivildienstpflcht vor dem 31. Dezember 1993 durch Erklärung entstanden ist und denen bis zum Tag der Kundmachung dieses Bundesgesetzes kein Zuweisungsbescheid zugestellt worden ist, einen Antrag gemäß § 7 Abs. 3 stellen.

(3) Wehrpflichtige, die während des in Abs. 2 genannten Zeitraumes vorübergehend untauglich waren, können innerhalb eines Monats nach Abschluß des Stellungsverfahrens, bei dem sie neuerlich tauglich befunden werden, eine Zivildiensterklärung abgeben.

(4) Weisen Zivildienstpflchtige bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres nach, daß sie einen Dienst von der im § 12b Abs. 1 genannten Art vor dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag angetreten haben, so erlischt ihre Pflicht, den ordentlichen Zivildienst zu leisten, nach 12monatigem Dienst.

§ 76b. (1) Der Bundesminister für Inneres hat ohne unnötigen Aufschub, längstens bis zum 15. Dezember 1994 festzustellen (§ 5 Abs. 4) und mit Verordnung kundzumachen, ob zwischen 1. Mai und 31. Oktober 1994 mehr als 3 000 Wehrpflichtige zivildienstpflchtig geworden sind.

neue Fassung:

§ 76a. (Verfassungsbestimmung) (1) Wehrpflichtige, die zwischen 11. März und 10. April 1994 vorübergehend untauglich waren, können innerhalb eines Monats nach Abschluß des Stellungsverfahrens, bei dem sie neuerlich tauglich befunden werden, eine Zivildiensterklärung abgeben.

(2) Für taugliche Wehrpflichtige, die zwischen 11. März und 10. April 1994 weder Angehörige des Präsenzstandes nach § 1 Abs. 3 WG noch seit mehr als zwei Wochen zu einem Präsenzdienst einberufen waren, hat die Frist des § 2 Abs. 2 am 11. März 1994 zu laufen begonnen.

§ 76b. (1) Ein vor dem 1. Jänner 1996 gewährter Aufschub des Antrittes des Zivildienstes gilt nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes als Aufschub gemäß § 14. Das Datum der Rechtskraft des Bescheides, mit dem der Antritt des Zivildienstes zuletzt vor dem 1. Jänner 1996 aufgeschoben worden ist, gilt als der für den Anspruch auf weiteren Aufschub maßgebliche Zeitpunkt.

neue Fassung:

(2) Anträge auf Aufschub des Antritts des ordentlichen Zivildienstes, die vor dem 1. Jänner 1996 eingebracht wurden, sind nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu behandeln; als für den Anspruch auf Aufschub maßgeblicher Zeitpunkt gilt das Datum der Einbringung des Antrages.

alte Fassung:

(2) Wird in der Verordnung nach Abs. 1 der Eintritt der Zivildienstpflicht bei mehr als 3 000 Wehrpflichtigen kundgemacht, so treten mit 1. Jänner 1995 folgende Änderungen in Kraft:

1. in § 7 Abs. 2 tritt an die Stelle der Zahl „elf“ die Zahl zwölf und
2. in § 7 Abs. 3 anstelle der Zahl „zehn“ die Zahl „elf“,
3. in § 23a Abs. 1 Z 2 lit. a an die Stelle der Zahl „elf“ die Zahl „zwölf“ und
4. in § 23a Abs. 1 Z 2 lit. b an die Stelle der Zahl „zehn“ die Zahl „elf“.

§ 76c. (1) (Verfassungsbestinunung) § 1, § 2, § 5 Abs. 5, § 12b Abs. 1 und § 75b in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 187/1994, treten rückwirkend mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

(2) § 3, § 4 Abs. 1, § 4 Abs. 5 und 5a, § 5 Abs. 1 bis 4 und 6, § 5a, § 6 Abs. 1 bis 4, § 7 Abs. 2 bis 5, § 14 Z 3, § 21 Abs. 1, 4 und 5, § 23a Abs. 1 Z 2, § 34b, § 43 Abs. 2 Z 4, § 51 Abs. 1, § 56 Abs. 1, Abschnitt IXa und § 76 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 187/1994, treten rückwirkend mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

(3) § 16, § 19a Abs. 1 und 3, § 19b, § 23b Abs. 2, § 25a, § 26, § 28 Abs. 2 bis 4 (Z 24 und 25), § 30 (Z 27), § 32 Abs. 4, § 39 Abs. 4 und § 41 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 187/1994, treten mit 1. Juni 1994 in Kraft.

(4) § 8 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 187/1994, tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

(5) § 28 Abs. 4 (Z 25), § 29 Abs. 1 zweiter Satz (Z 26) und § 30 Abs. 2 (Z 27) treten mit Ablauf des 31. Mai 1994 außer Kraft.

(3) (Verfassungsbestimmung) § 1, § 2, § 5 Abs. 5, § 12b Abs. 1 und § 75b in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 187/1994, treten rückwirkend mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

(4) § 3, § 4 Abs. 1, § 4 Abs. 5 und 5a, § 5 Abs. 1 bis 4 und 6, § 5a, § 6 Abs. 1 bis 4, § 7 Abs. 2 bis 5, § 14 Z 3, § 21 Abs. 1, 4 und 5, § 23a Abs. 1 Z 2, § 34b, § 43 Abs. 2 Z 4, § 51 Abs. 1, § 56 Abs. 1, Abschnitt IXa und § 76 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 187/1994, treten rückwirkend mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

(5) § 16, § 19a Abs. 1 und 3, § 19b, § 23b Abs. 2, § 25a, § 26, § 28 Abs. 2 bis 4 (Z 24 und 25), § 30 (Z 27), § 32 Abs. 4, § 39 Abs. 4 und § 41 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 187/1994, treten mit 1. Juni 1994 in Kraft.

(6) § 8 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 187/1994, tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

(7) (Verfassungsbestimmung) Die §§ 1, 2, 76 und 76a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1995, treten mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

(8) Die §§ 4 Abs. 5a 1. Satz, 5 Abs. 2 und 3, 5 Abs. 6, 5a Abs. 1, 3 und 4, 6 Abs. 1, 7 Abs. 2, 7 Abs. 5, 8 Abs. 2, 10, 12b Abs. 5, 13 Abs. 4 und 5, 14, 19 Abs. 2 1. Satz, 19a, 23b Abs. 2 Z 2 und 3, 25 Abs. 2, 28 Abs. 3, 30, 31 Abs. 1

alte Fassung:

§ 76d. Durchführungsverordnungen zu den in § 76c Abs. 3 und 4 genannten Bestimmungen können bereits vor deren Inkrafttreten erlassen werden, treten jedoch frühestens mit den ihre Grundlage bildenden gesetzlichen Bestimmungen in Kraft.

§ 77. (1) 5a. des § 12b Abs. 3 der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten.

neue Fassung:

Z 6a, 39 Abs. 4, 47 Abs. 3 Z 4, 76b, 76d und 77 Abs. 1 Z 5a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1995 treten mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

(9) § 34 Abs. 2 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1995 tritt mit 1. Juli 1995 in Kraft.

§ 76d. Durchführungsverordnungen zu Bestimmungen dieses Bundesgesetzes können bereits vor deren Inkrafttreten erlassen werden, treten jedoch frühestens mit diesem Bundesgesetz in Kraft.

§ 77. (1) 5a. des § 12b Abs. 3 und 5 der Bundesminister für Inneres ein Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten.

Textgegenüberstellung

für die Wehrgesetz-Novelle 1995

§ 36a. (3) Tauglichen Wehrpflichtigen, die

1. Schüler der beiden obersten Jahrgänge einer öffentlichen höheren Schule oder einer höheren Schule mit Öffentlichkeitsrecht sind oder
2. sonst in einer Berufsvorbereitung stehen und durch Unterbrechung dieser Vorbereitungszeit einen bedeutenden Nachteil erleiden würden oder die andere rücksichtswürdige Umstände nachweisen oder
3. ein Hochschulstudium betreiben oder sich nach dessen Abschluß auf eine zugehörige Prüfung vorbereiten oder
4. Turnusärzte nach § 2 Abs. 3 des Ärztegesetzes 1984 (ÄrzteG), BGBl. Nr. 373, sind,

ist, sofern militärische Erfordernisse nicht entgegenstehen, auf ihren Antrag vom zuständigen Militärtummando der Antritt des Grundwehrdienstes oder von Truppen- oder Kaderübungen aufzuschieben. Dieser Aufschub darf längstens bis zum Ablauf des 30. September des Kalenderjahres gewährt werden, in dem die Wehrpflichtigen nach Z 1 und 2 das 25. Lebensjahr, jene nach Z 3 das 28. Lebensjahr und jene nach Z 4 das 30. Lebensjahr vollenden ...

§ 36a. (3) Tauglichen Wehrpflichtigen, die zu dem nach Z 1 und 2 maßgeblichen Zeitpunkt in einer laufenden Schul- oder Hochschulausbildung oder sonstigen Berufsvorbereitung standen und durch eine Unterbrechung dieser Ausbildungs- oder Vorbereitungszeit einen bedeutenden Nachteil erleiden würden, ist, sofern militärische Erfordernisse nicht entgegenstehen, auf ihren Antrag vom zuständigen Militärtummando der Antritt des Grundwehrdienstes aufzuschieben. Der maßgebliche Zeitpunkt ist

1. bei Wehrpflichtigen, deren Tauglichkeit spätestens innerhalb eines Jahres nach dem Termin festgestellt wurde, zu dem sie sich erstmals einer Stellungskommission zu stellen hatten, der Beginn jenes Kalenderjahres, in das dieser Stellungstermin fällt, und
2. in allen übrigen Fällen der Beginn des Kalenderjahres, in dem die Tauglichkeit eines Wehrpflichtigen erstmals festgestellt wurde.

Der Ablauf der Jahresfrist nach Z 1 wird um jenen Zeitraum gehemmt, um den sich der Wehrpflichtige später als zum ursprünglichen Stellungstermin einer Stellungskommission stellt. Der Aufschub darf bis zum jeweiligen Abschluß dieser Ausbildung oder Berufsvorbereitung gewährt werden, längstens jedoch bis zum Ablauf des 30. September jenes Kalenderjahres, in dem diese Wehrpflichtigen das 28. Lebensjahr vollenden ...

alte Fassung:

neue Fassung:

§ 68. (3d) § 36a Abs. 3 sowie § 69 Abs. 21 und 22, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. ..., treten mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

§ 69. (21) In jenen Verfahren betreffend einen Aufschub des Präsenzdienstantrittes, die vor dem 1. Jänner 1996 noch nicht rechtskräftig abgeschlossen wurden, begründet auch jene Ausbildung oder Berufsvorbereitung einen Anspruch auf Aufschub nach § 36a Abs. 3 in der ab diesem Zeitpunkt geltenden Fassung, in der der Wehrpflichtige zum Zeitpunkt der Einbringung des Aufschubantrages stand.

(22) Wurde ein Bescheid betreffend einen Aufschub des Präsenzdienstantrittes nach der bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 geltenden Rechtslage erlassen, so bleibt dessen Rechtswirksamkeit auch nach diesem Zeitpunkt unberührt. Die für diesen Aufschub maßgebliche Ausbildung oder Berufsvorbereitung begründet auch nach Ablauf des 31. Dezember 1995 einen Anspruch auf Aufschub nach § 36a Abs. 3 in der ab dem 1. Jänner 1996 geltenden Fassung.